

## Blauzungenkrankheit – Baden-Württemberg ist Sperrgebiet

Als Folge des BTV-8-Ausbruches im Landkreis Rastatt und der Ausweisung des gesamten Landesgebiets als Sperrgebiet unterliegen sämtliche Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in Baden-Württemberg den innerstaatlichen und EU-Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit.

Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen haben sich Bund und Länder beim Verbringen der Tiere aus dem Sperrgebiet auf folgende Vorgehensweise verständigt:

1. Für das Verbringen empfänglicher Tiere (Zucht- und Nutztiere sowie Schlachttiere) **innerhalb des Sperrgebietes** (aktuell: gesamt Baden-Württemberg) gilt Folgendes:

Das Verbringen nicht geimpfter oder untersuchter Rinder, Schafe, Ziegen und von Gatterwild innerhalb von Baden-Württemberg ist ohne behördliche Genehmigung zulässig, sofern für die Verbringung die als Anlage angefügte „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ von dem/der Tierhalter/in des Herkunftsbestandes ausgefüllt wird und den Transport der Tiere begleitet. Der Tierhalter des Herkunftsbestands bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind.

Das Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und gehaltenen Wildwiederkäuern mit Symptomen der Blauzungenkrankheit ist auch innerhalb des Sperrgebietes verboten.

2. Für das Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind folgende Optionen möglich:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>○ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>○ Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>○ Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>○ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>○ Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>○ Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter mittels <u>Tierhaltererklärung Kälber</u></li> </ul>

4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz  (Diese Regelung gilt wegen der vektorarmen Zeit nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt</li> <li>○ Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>○ handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird</li> </ul>
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht</li> <li>○ Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <u>Tierhaltererklärung Schlachttiere</u>, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

3. Das Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer** ist derzeit ohne Weiteres nicht möglich.  
 Bitte nehmen Sie bei einer geplanten Verbringung rechtzeitig mit dem Veterinäramt Esslingen Kontakt auf.

Entscheidend für die Aufhebung der Sperrmaßnahmen wird insbesondere die möglichst flächendeckende Impfung alle Rinder, Schafe und Ziegen gegen BTV-8 und zusätzlich gegen den Serotyp 4 (BTV-4) sein.

Mit Fragen zur Seuchensituation sowie zu den Verbringungsregelungen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt: 0711 / 3902 41500 oder [veterinaeramt@lra-es.de](mailto:veterinaeramt@lra-es.de).

Weitere Informationen über Blauzungenkrankheit und die Maßnahmen des Landes finden sich im Internet unter [http://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=5&Thema\\_ID=8&ID=2876&lang=DE&Pdf=No](http://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=5&Thema_ID=8&ID=2876&lang=DE&Pdf=No)

Anlagen:

- Tierhaltererklärung Sperrgebiet
- Tierhaltererklärung Kälber
- Tierhaltererklärung Schlachttiere